



Sempach, 7. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Januar laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Der Zentralvorstand Suisseporcs hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Schweiz soll als Ganzes GVO-frei bleiben.
- Solange keine wesentlichen Vorteile der GV-Pflanzen ersichtlich sind, wollen wir darauf verzichten.
- In der kleinräumigen Schweiz ist eine Koexistenz nicht praktikabel und macht keinen Sinn.
- Eine Koexistenz führt zu neuen Kosten (Anbau, Ernte, Lagerung, Verarbeitung, Verkauf).
- Die Auslobung „ohne GVO gefüttert“ wäre bei einer Koexistenz praktisch unmöglich.
- Eine wesentliche Differenzierung zu Importfleisch würde wegfallen.

Aus diesen Gründen spricht sich die Suisseporcs gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Gentechnikgesetzes und die neue Koexistenzverordnung aus. Der Anbau von Genveränderten Organismen (GVO) in der Schweiz bringt aus Sicht der Suisseporcs weder der Schweizerischen Landwirtschaft, der Umwelt noch den Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert. Zudem erachtet sie die mit der Einführung eines Koexistenzmodells zu erwartenden Kosten für die öffentliche Hand, die Administration, Produktion und Verarbeitung und das Risiko von Vertrauensverlust in Schweizer Fleisch als zu hoch.

Heute ist der Verzicht auf die Verwendung von GVO ein Qualitätsargument für Schweizer Lebensmittel. Sie bringt unserer Landwirtschaft einen Marktvorteil und Differenzierung zur internationalen Konkurrenz. Forschungsergebnisse zeigen deutlich, dass nur ein kleiner Teil der Schweizer Bevölkerung bereit wäre, Lebensmittel zu kaufen, die mit Hilfe von Gentechnik produziert worden sind.



Das NFP 59 kommt zum Schluss, dass die heute existierenden GVO-Pflanzen weder der Landwirtschaft, noch der Umwelt oder den Konsumenten einen Mehrwert bringen. Auch wurde die ablehnende Konsumentenhaltung gegenüber GVO als stabil bezeichnet. Angesichts der Notwendigkeit, die Schweizer Landwirtschaft auf den Markt auszurichten (BV Art. 104) und die Produktionskosten möglichst tief zu halten, kommen wir zum Schluss, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Schweiz erst dann möglich sein soll, wenn daraus ein Mehrwert für Produzenten, Konsumenten und die Umwelt resultiert. Der ökonomische Mehrwert muss dabei die anfallenden Kosten der einzelbetrieblichen und kollektiven Koexistenzmassnahmen decken können.

Das Parlament hatte dieses grundsätzliche Anliegen der Landwirtschaft (Antrag Walter 98) im Rahmen der AP 2014-17 mit grossem Mehr verankert: Einerseits im Gentechnikgesetz, in dem das Moratorium bis Ende 2017 verlängert wurde. Andererseits im Art. 187 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetz (LwG), mit welchem der Bundesrat beauftragt wird, eine Methodik zur Kosten-Nutzen-Evaluation von gentechnisch veränderten Sorten zu erarbeiten. Die Evaluation soll eine Basis für die künftige Zulassungspraxis von GVO bieten. In beiden Kammern wurde der Antrag von einer grossen Mehrheit unterstützt.

Die Suisseporcs ist sehr erstaunt, dass dieser Beschluss des Parlaments nicht in die Koexistenz-Vorlage einfließt. Die vorgeschlagene Gesetzgebung wird damit der jüngsten öffentlichen Diskussion und dem Anliegen einer Mehrheit der Entscheidungsträger und betroffenen Kreise nicht gerecht.

Falls wider Erwarten der Anbau von GVO zugelassen würde, sieht die Suisseporcs die Einführung eines spezifischen Labels für die «GVO-freien Gebiete» als unabdingbare Massnahme, um die Qualitätsstrategie der landwirtschaftlichen Produktion umzusetzen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung einer klaren Gesetzesgrundlage für die Regelung der Koexistenz. Wir sind aber der Meinung, dass dieser kostspielige Mechanismus erst in Gang gesetzt werden darf, wenn ein Nutzen aus dem Anbau von GVO ersichtlich ist. Aus Sicht der Suisseporcs muss die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage in zentralen Punkten substantiell überarbeitet werden. Im Zentrum stehen folgende Punkte:

Erheblicher Aufwand für Landwirte und Kantone

Die vom Bund vorgeschlagene Koexistenz, d.h. die Einteilung in Anbauggebiete mit und ohne GVO, wäre in der klein strukturierten Schweiz sehr aufwendig. Sie würde für die Landwirte zu einem erheblichen Aufwand führen. Damit ginge ein entsprechender Vollzugsaufwand der Kantone einher. Die notwendige Warenflusstrennung in den Sammelstellen, in der Verarbeitung und im Detailhandel würde zudem hohe Kosten für strukturelle Anpassungen und für die Überwachung mit sich bringen. Diesem Mehraufwand auf allen Wertschöpfungsstufen steht jedoch keine genügende Nachfrage gegenüber.

Kosten-Nutzen von GVO

Die gemäss Parlamentsentscheid zu erarbeitende Kosten-Nutzen-Evaluation von gentechnisch veränderten Pflanzen muss Bestandteil des künftigen Zulassungsverfahrens werden.

Gentechfreie Gebiete

Im Grundsatz teilen wir Ihre Auffassung, dass der Verzicht auf Gentechnologie für ganze Gebiete eine Chance sein kann. Ihre Argumentation, dass solche Gebiete die Kosten der Koexistenz vermeiden und sich auf dem Markt besser positionieren können, entspricht vollumfänglich unserer Ansicht. Gerade weil sich die Schweizer Landwirtschaft mit vereinten Kräften und starken Argumenten auf einem zunehmend freien Markt positionieren muss, ist es jedoch wichtig, dass die ganze Schweizer Landwirtschaft von den Chancen eines gentechfreien Gebiets profitieren kann.



Ihr Vorschlag ist in vorliegender Form nicht haltbar; er schafft ungleichlange Spiesse unter den Akteuren, riskiert mit einem auf einzelne Regionen beschränkten Label die nationale Qualitätsstrategie zu verwässern und die Konsumenten zu verwirren. Wichtige Korrekturen sind nötig:

- Jeder Region, die sich für eine gentechfreie Produktion ausspricht, muss als gentechfreies Gebiet anerkannt werden können, auch wenn dadurch ein Kanton oder die gesamte Schweiz flächendeckend gentechfrei wird.
- Nicht nur die einzelnen Regionen, sondern – falls von der Branche erwünscht – die gesamte Schweizer Landwirtschaft sollen ihre Gentechfreiheit ausloben dürfen.
- In gentechfreien Gebieten darf der Einsatz von Futtermittelzusätzen – welche vermehrt nur noch mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden – nicht verboten werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

a) Gentechnikgesetz (GTG)

Art. 12 Inverkehrbringen

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss als logische Konsequenz des neuen Art. 187 Abs. 1 LwG in das Bewilligungsverfahren für GVO integriert werden. Es gilt den neuen, für die direkt Betroffenen sehr wichtigen Aspekt im GTG und in der Vermehrungsmaterial-Verordnung zu verankern.

Begründung: Die Schweizer Landwirtschaft muss gemäss Art. 104 der Bundesverfassung eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion verfolgen. Der Markt, auf den sich unsere Landwirtschaft also ausrichten muss, bietet keinen Absatz für GVO-Produkte. Bereits bei einer Durchmischung von nur 0.9% GVO riskieren ganze Lieferungen zurückgewiesen zu werden. Nur eine flächendeckend gentechfreie Schweizer Landwirtschaft ist demzufolge eine auf diesen Markt ausgerichtete Landwirtschaft.

Dies könnte sich ändern, wenn eine gentechnisch veränderte Sorte auf den Markt kommt, welche einen Nutzen für die Produzenten, die Konsumenten und die Umwelt bietet. Wenn die Konsumenten diese GV-Sorte akzeptieren und ein Markt dafür entsteht – dann erst ist eine Produktion mit GVO in der Schweiz eine gemäss Bundesverfassung auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft.

Art. 12 Inverkehrbringen

1 Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

1bis Der Bund bewilligt Gentechnisch veränderte Organismen, wenn sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen und für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumenten einen nachhaltigen Nutzen erbringen.

2 Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren und regelt die Information der Öffentlichkeit.

Siehe auch Änderungen zur Vermehrungsmaterial-Verordnung, Seite 6.

Art. 16

Diese Bestimmung ist bereits in Art. 7 Abs. 2 Bst. d enthalten und kann gestrichen werden.



Art. 16 Abs. 2

~~2 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von unerwünschten Vermischungen. Er berücksichtigt dabei die gesamte Produktionskette und trägt übernationalen Empfehlungen sowie den Aussenhandelsbeziehungen Rechnung.~~

Art. 19a (neu) Grundsatz

Futtermittelzusatzstoffe, welche aus GVO hergestellt sind, aber klar von ihnen abgetrennt sind, müssen in gentechnikfreien Gebieten angewendet werden können. Sie sind gemäss Art. 7bis der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) nicht zu deklarieren. Solche Produkte sind in der Humanmedizin breit akzeptiert und nicht Teil der umstrittenen „grünen Gentechnologie“. Die Beschaffung von konventionell hergestellten Vitaminen und Enzymen wird immer schwieriger und ist schon heute teilweise nicht mehr möglich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Schaffung gentechnikfreier Gebiete in der Praxis überhaupt zu ermöglichen, müssen solche Futtermittelzusatzstoffe vom Grundsatz ausgenommen sein.

Art. 19a (neu) Grundsatz

*1 In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind **oder** solche enthalten **oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind**, verwendet werden.*

Art. 19c (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 1

Das Konzept gemäss Vernehmlassungsvorlage geht davon aus, dass mehrere kleinere Gebiete als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden werden. Aus Sicht der Suisseporcs müssten aber auch sehr grosse Regionen, bestenfalls die gesamte Schweiz als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden werden können. Daher erachten wir die Vorgabe nach lit. b als falsch.

Art. 19c (neu) Allgemeine Anforderungen

1 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft müssen:

(...)

~~*b. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente oder durch Gemeindegrenzen abgegrenzt sein;*~~

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 1

Die Interessensabwägung, ob ein Gebiet gentechnikfrei werden soll, wird nur teilweise von den räumlichen Verhältnissen beeinflusst. Genauso wichtig sind marktwirtschaftliche Überlegungen. Die Vorgabe, nach der in der Trägerschaft, die nach der Ausscheidung des Gebietes ersucht, 80% der Bewirtschafter vereint sein müssen, stellt bereits eine ausreichend hohe Hürde dar. Es kann nicht sein, dass mit Studien und Gutachten z.B. der Beweis erbracht werden muss, dass die Koexistenzmassnahmen unverhältnismässig wären. Daher ist Abs. 1, lit. b ersatzlos zu streichen.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

1 Der Kanton kann ein Gebiet als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen, wenn:

(...)

~~b. das Interesse an der gentechnikfreien Landwirtschaft im betreffenden Gebiet dasjenige an der landwirtschaftlichen Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen überwiegt. namentlich, weil bei kleinräumigen Verhältnissen Koexistenzmassnahmen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären.~~

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 2

Dieser Teilsatz in Buchstabe b. impliziert, dass der Anbau von GVO nach der vorgeschlagenen Gesetzesbasis immer noch ein Risiko für die Natur bedeutet. Er stellt somit die ganze Vorlage in Frage.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

2 Er kann ein Gebiet von Amtes wegen als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen und hierfür eine Trägerschaft einsetzen, wenn:

(...)

~~b. im betreffenden Gebiet ein überwiegendes Interesse an einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion besteht. namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten.~~

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 3

Zu Buchstabe a: Jede Region, die den vorgängig definierten Anforderungen an ein gentechfreies Gebiet entspricht, soll als solche bezeichnet werden dürfen, wenn sie das will. Ist dies in einem Kanton flächendeckend der Fall, soll er nicht einer einzelnen Region die Bezeichnung verweigern müssen. Dadurch würde die betroffene Region ungerechtfertigt benachteiligt. Die Vorgabe würde zu massiven Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft führen. Es kann nicht sein, dass man Landwirten aus einem Gebiet die Profilierung am Markt mittels Auslobung seiner Produkte untersagt, nur weil andere Regionen bereits als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgezeichnet wurden. Wir bezweifeln, ob die diese „Ungleichbehandlung“ von Landwirtschaftsbetrieben überhaupt mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Zu Buchstabe b: Die Pflicht, einem am Anbau von GVO interessierten Landwirten ausserhalb des gentechfreien Gebiets eine alternative Bewirtschaftungsmöglichkeit zu suchen, ist unverhältnismässig und nicht praktikabel.

Der ganze Absatz 3 ist unbedingt ersatzlos zu streichen.

~~Art. 19e (neu) Bezeichnung~~

~~3 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen nur soweit bezeichnet werden, als:~~

~~a. im betreffenden Kanton die Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen auf einem angemessenen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich bleibt; und~~

~~b. den Interessen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die in einem bezeichneten Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen produzieren wollen, Rechnung getragen wird, namentlich indem geeignete alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten ausserhalb des betreffenden Gebiets geprüft werden.~~



Art. 19f (neu) Kennzeichnung

Es ist wichtig, dass Regionen, welche – im Unterschied zu anderen – auf den Einsatz von GVO in der Landwirtschaft verzichten, diesen Verzicht ausloben können. Solange aber die gesamte Schweizer Landwirtschaft gentechnikfrei produziert, muss das Logo auch für die ganze Schweiz als gentechnikfreies Gebiet anwendbar sein.

Art. 19f (neu) Kennzeichnung

1 Der Bund verleiht der Trägerschaft eines Gebiets mit gentechnikfreier Landwirtschaft auf Antrag des Kantons ein Label zur Kennzeichnung dieses Gebiets, wenn die Anforderungen nach Artikel 19a–19c und 19d bzw. 19e erfüllt sind sowie im betreffenden Gebiet während mindestens 12 Monaten vor der Labelverleihung keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel nach Artikel 19a verwendet worden sind.

2 Das Label wird befristet verliehen.

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verleihung und Verwendung des Labels.

4 ~~Die Kennzeichnung von~~ Erzeugnissen aus Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen mit dem Label der gentechfreien Region versehen werden. Ihre Produktkennzeichnung richtet sich nach Artikel 17.

b) Gentechnik-Koexistenz-Verordnung (KoexV)

Art. 4 Bst. d Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Schriftliche Vereinbarungen stellen ein Risiko dar, wenn sie mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden, welche in einen gentechfreien Kanal liefern. Solche Vereinbarungen sollen nur unter Landwirten, die in einen GVO-Kanal liefern, zustande kommen können.

Art. 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Wer gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial anbaut, muss:

(...)

d. die Abstände nach Artikel 6 einhalten, es sei denn, er hat eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter der entsprechenden Nachbarparzellen, die oder der ebenfalls in einen GVO-Kanal liefert, abgeschlossen;

Art. 6 Abstände

Auch für die Abstände zur Naturlandschaft sollen für jede einzelne Kultur bestimmt werden. Bei der Interaktion mit der Umwelt ist relevant, ob es sich um eine Kultur handelt, die Blütenstände macht, oder um eine Kultur, die sich mit Wildpflanzen auskreuzen kann.

Art. 6 Abstände

(...)

3 Die Abstände zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen sind in Anhang 1 geregelt.

Anhang 1 Isolierabstände

Wir haben grosse Bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Isolierabständen die Verunreinigung der gentechfreien Produktion ausgeschlossen werden kann. Extreme Situationen wie beispielsweise Sturmböen sind in den vorgeschlagenen Distanzen unserer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt.

Die fehlenden Sicherheitsabstände zu Bienenvölkern bergen zudem die Gefahr, dass Pollen von GVO in den Honig gelangen. Die Haftungsfrage im Fall von verunreinigtem Honig ist in der Vorlage nicht geregelt. Diese Rechtsunsicherheit ist zwingend zu beheben.

Isolierabstände für Obstkulturen fehlen. Gerade beim Apfel oder der Pflaume sind interessante gentechnisch veränderte Bäume bald praxisreif. Für diese Kulturen muss unbedingt auch der wissenschaftliche Isolierabstand angegeben werden.

Auf den Isolierabstand für Raps wird bewusst verzichtet. Die Erläuterungen dazu sind nachvollziehbar. Aufgrund der Rechtssicherheit wird dennoch beantragt, Raps in den Anhang 1 aufzunehmen. Die Isolierabstände zu Naturräumen (Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, etc.) müssen für die einzelnen Kulturen individuell geregelt sein.

b) Vermehrungsmaterial-Verordnung

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

Die Kosten-Nutzen-Evaluation ist in das Bewilligungsverfahren zu integrieren. Siehe Änderungen zu Art. 12 GTG, Seite 2/3.

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

1 Die Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten wird erteilt, wenn:

(...)

c. diese Sorte gegebenenfalls von den zuständigen Behörden auch für das Inverkehrbringen als Lebensmittel oder Futtermittel bewilligt worden ist.

d. diese Sorte einen höheren Nutzen für die Produzenten, die Konsumenten und die Umwelt erbringt als die gegenwärtig gehandelten nicht gentechnisch veränderten Sorten der entsprechenden Art.

3. Stellungnahme zu den drei Grundsatzfragen

Im Begleitschreiben der Bundesräte Leuthard und Schneider-Ammann werden drei Fragen gestellt, auf die wir bereits direkt oder indirekt eingegangen sind.

Wir fassen unsere Haltung nochmals zusammen.

- **Begrüssen Sie die Einführung von „GVO-freien Gebieten“?**

Wir begrüßen die Schaffung von „GVO-freien Gebieten“. Die restriktiven Auflagen und die weltweite Entwicklung auf den Rohstoffmärkten (Zusätze, Proteinfuttermittel) werden GVO-freie Gebiete aber erschweren und teilweise verunmöglichen.

- **Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der „GVO-freien Gebiete“?**

Eine Koexistenz von GV- und Nicht-GV-Pflanzen bei den räumlichen Verhältnissen sowie den bestehenden Grenzwerten und Analysenmethoden ist nur durch eine absolute Warenflusstrennung denkbar (Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung). Aus Kosten- und logistischen Gründen ist die Freisetzung von GV-Pflanzen wenig realistisch. Das GTG und die entsprechenden Verordnungen erschweren die Schaffung von „GVO-freien Gebieten“ massiv und verunmöglichen sogar die Umsetzung.

- **Müssten die „GVO-freien Gebiete“ Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?**

Wir möchten die Möglichkeit haben, unsere Lebensmittel mit der Auszeichnung „GVO-frei“ zu deklarieren. Dafür machen spezifische Label einen Sinn.

4. Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Suisseporcs und der Landwirtschaft muss die Koexistenz-Regelung noch mehr Rechtssicherheit gewährleisten. Auch bei indirekten Schäden muss die Haftungsfrage geregelt sein. Das Instrument der gentechfreien Regionen muss jeder interessierten Region zur Verfügung stehen. Denn in erster Linie soll die Vorlage – als konsequente Umsetzung der Qualitätsstrategie – die gesamte gentechfreie Schweizer Landwirtschaft fördern. Dazu ist die Verankerung der Kosten-Nutzen-Evaluation von GVO im Zulassungsverfahren zwingend Voraussetzung. Die kostspielige Koexistenz – so die Forderung der Suisseporcs, des SBV und des Schweizer Parlaments – soll erst umgesetzt werden, wenn der Anbau von GVO den Produzenten, den Konsumenten und der Umwelt auch einen Nutzen bringt.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

A blue ink signature of Ulrico Feitknecht, consisting of stylized, overlapping letters.

Ulrico Feitknecht, Präsident

A blue ink signature of Dr. Felix Grob, featuring a large, circular flourish at the top.

Dr. Felix Grob, Geschäftsführer